



Statuten des Vereins

International Organisation for Biological and Integrated Control, West Palaearctic Regional Section

(IOBC-WPRS)

mit Sitz in Zürich

(deutsche Übersetzung)

Präambel

Die «International Organisation for Biological and Integrated Control, West Palaearctic Regional Section (IOBC-WPRS)» ist eine von sechs Regionalsektionen der 1955 gegründeten «International Organisation for Biological Control (IOBC-Global)». IOBC-WPRS fördert und untersucht die biologische Schädlingsbekämpfung, die integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM) und die integrierte Produktion (IP).

Die Aktivitäten des Vereins erstrecken sich auf die Länder Europas und des Nahen Ostens sowie auf die Länder Nordafrikas, die vorzugsweise zur biogeografischen Region der Westpaläarktis gehören.

Artikel 1 Name und Sitz

1. Die «International Organisation for Biological and Integrated Control, West Palaearctic Regional Section (IOBC-WPRS)» ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachstehend "Organisation" genannt).
2. Die Organisation hat seinen Sitz in Zürich (Schweiz).
3. Das Sekretariat kann sich in dem Land befinden, in dem der Generalsekretär seinen Wohnsitz hat.

Artikel 2 Zweck

1. Die Organisation soll:
 - (a) die Entwicklung der biologischen Kontrolle von Schädlingen und Krankheiten fördern und allgemein den integrierten Pflanzenschutz im Bereich des integrierten Pflanzenbaus unterstützen, sowie die internationale Zusammenarbeit zu diesen Zwecken fördern;
 - (b) Informationen über biologische und integrierte Kontrolle sammeln, evaluieren und verbreiten;
 - (c) nationale und internationale Forschung, Schulungen und eine koordinierte grossflächige Anwendung fördern und die Öffentlichkeit für die wirtschaftliche, ökologische und soziale Bedeutung neuer Entwicklungen im Pflanzenschutz sensibilisieren;
 - (d) Konferenzen, Tagungen und Symposien veranstalten und alle sonstigen Massnahmen ergreifen, um das allgemeine Ziel der Organisation zu verwirklichen;

International Organisation for Biological and Integrated Control

West Palaearctic Regional Section



IOBC-WPRS

2. Die Organisation kann internationale oder nationale, staatliche oder nichtstaatliche Organisationen konsultieren oder mit ihnen zusammenarbeiten.
3. Die Organisation verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.
4. Die Organisation ist eine gemeinnützige, nicht-staatliche Einrichtung.

Artikel 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Organisation steht allen Einzelpersonen und allen öffentlichen oder privaten Organisationen offen, welche die in Artikel 2 genannten Ziele fördern wollen.
2. Es gibt vier Kategorien der Mitgliedschaft:
 - (a) Die individuelle Mitgliedschaft steht allen offen, die an biologischer und integrierter Kontrolle interessiert sind.
 - (b) Die institutionelle Mitgliedschaft steht allen Institutionen offen und umfasst offizielle Organisationen, Akademien, Universitäten, wissenschaftliche Gesellschaften, etc.
 - (c) Die Fördermitgliedschaft steht jeder Person oder Institution offen, die an einer Förderung der in Artikel 2 definierten Ziele interessiert ist.
 - (d) Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand an Personen verliehen werden, die herausragende Beiträge auf dem Gebiet der biologischen und integrierten Kontrolle geleistet haben.

Artikel 4 Mitgliedschaft beantragen

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Präsidenten der Organisation zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von institutionellen Mitgliedern und die Geschäftsführung entscheidet über die Aufnahme von Fördermitgliedern und Einzelmitgliedern.
2. Mit der Mitgliedschaft in der Organisation wird ein neues Mitglied gleichzeitig Mitglied der Organisation «International Organisation for Biological Control (IOBC-Global)» mit den damit verbundenen Vorteilen.

Artikel 5 Entziehung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können ihren Austritt aus der Organisation durch eine schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär oder ein Mitglied der Geschäftsführung erklären.
2. Für jedes Mitglied, das mit seiner Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist, wird angenommen, dass es ausgetreten ist und somit seine Mitgliedschaft verloren hat.



Artikel 6 Finanzen

1. Die Einnahmen der Organisation bestehen aus:
 - (a) Mitgliederbeiträgen;
 - (b) Spenden.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitglied gemäss den in der Geschäftsordnung beschriebenen Bedingungen entrichtet. Jede Änderung dieses Betrags muss von der Generalversammlung für die Dauer der Mandatsperiode angenommen werden, nachdem dem Vorstand mindestens ein Jahr zuvor Vorschläge unterbreitet wurden. Die Geschäftsführung legt die Bedingungen für die Überweisung der Beiträge fest.
3. Die an die Organisation überwiesenen Beiträge stellen dessen normale Einnahmen dar. Sie werden zur Erfüllung der Aufgaben der Organisation und zur Leistung regelmässiger Beiträge an IOBC GLOBAL verwendet.
4. Zusätzlich zu den oben genannten Mitteln kann die Organisation ein Sondermittel zur Finanzierung bestimmter Forschungsarbeiten erhalten. Die Geschäftsführung entscheidet über die Annahme solcher Mittel im Sinne der Statuten.
5. Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Organisation darf nur das Vermögen der Organisation herangezogen werden. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 7 Organisation

1. Die Organisation besteht aus:
 - (a) einer Generalversammlung,
 - (b) einem Vorstand,
 - (c) einer Geschäftsführung, die im Bedarfsfall von einem Unterausschuss für Programme unterstützt wird,
 - (d) einer Rechnungsprüfungskommission,
 - (e) Gremien, denen gemäss der Geschäftsordnung wissenschaftliche und technische Aufgaben übertragen wurden.

Artikel 8 Die Generalversammlung

1. Zu den Teilnehmern an der Generalversammlung gehören:
 - (a) die Vertreter der institutionellen Mitglieder
 - (b) die Mitglieder des Rates und der Rechnungsprüfungskommission



- (c) die Leiter der Arbeitsgruppen und Kommissionen sowie die aufgrund ihrer persönlichen Kompetenz eingeladenen Experten.
- (d) die individuellen Mitglieder, Ehrenmitglieder und die Fördermitglieder.

Artikel 9 Sitzungen der Generalversammlung

1. Eine regelmäßige Sitzung findet alle vier Jahre statt.
2. Die Generalversammlung kann zu einer Sondersitzung zusammentreten, wenn dies durch den Präsidenten, durch mindestens ein Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes beantragt wird.
3. Ort und Datum werden vom Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung festgelegt.
4. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens drei Monate vor dem Termin.
5. Die Generalversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden. Die Generalversammlung kann auch gemischt (hybrid) physisch und elektronisch abgehalten werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Artikel 10 Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung, bei der die Mitglieder abstimmen (institutionelle Mitglieder haben jeweils zehn Stimmen; Einzel-, Förder- und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme):
 - (a) wählt den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Generalsekretär, den Kassier und die Mitglieder sowie stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes für vier Jahre;
 - (b) wählt die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - (c) entscheidet über Änderungen der Statuten;
 - (d) entscheidet über die Auflösung der Organisation (vgl. Artikel 21);
 - (e) prüft die Tätigkeiten des Vorstandes und der Geschäftsführung und genehmigt den Rechnungsabschluss gemäss der Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission;
 - (f) erörtert den Bericht der Geschäftsführung über die Tätigkeit der Organisation im Zeitraum nach der letzten ordentlichen Sitzung;
 - (g) beschliesst das allgemeine Arbeitsprogramm für die nächste Mandatsperiode;
 - (h) legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die folgende Mandatsperiode fest,



- (i) genehmigt die vom Vorstand ausgearbeitete Geschäftsordnung.

Artikel 11 Der Vorstand

1. Neben dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Kassier besteht der Vorstand aus mindestens 6 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, die für die folgende Mandatsperiode gewählt und aus den Reihen der Mitglieder rekrutiert werden. Die amtierenden Vorstandsmitglieder können nur dann für mehr als zwei Amtszeiten wiedergewählt werden, wenn ihr Mandat ein anderes ist und das Interesse der Organisation dies erfordert. Kein Land darf mehr als zwei Mitglieder stellen.
2. In der Regel tritt der Vorstand alle zwei Jahre zusammen, aber die Genehmigung für bestimmte Angelegenheiten, wie zum Beispiel die Traktandenliste für die Generalversammlung, kann von der Geschäftsführung auf dem Postweg oder per E-Mail beantragt werden.
3. Die Verantwortlichen der mit wissenschaftlichen und technischen Aufgaben betrauten Gremien können von der Geschäftsführung aufgefordert werden, an den Sitzungen des Vorstandes als Berater teilzunehmen.
4. Die Einladungen zu den Sitzungen und die Traktandenliste werden mindestens einen Monat vor dem Termin versandt.

Artikel 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand soll
 - (a) die Arbeitsprogramme der Organisation genehmigen und überwachen;
 - (b) das ordnungsgemäße Arbeiten der Organisation sicherstellen und das von der Generalversammlung festgelegte Arbeitsprogramm ausführen;
 - (c) über die Einsetzung und Auflösung aller mit wissenschaftlichen oder technischen Aufgaben betrauten Gremien entscheiden;
 - (d) die Verantwortlichen für die mit wissenschaftlichen und technischen Aufgaben betrauten Gremien ernennen und/oder bestätigen, die Aufgaben festlegen und alle für das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Gremien erforderlichen Massnahmen ergreifen;
 - (e) die wissenschaftlichen Berater und Spezialisten gemäss Artikel 8 und der Geschäftsordnung ernennen;
 - (f) bei Bedarf und auf Vorschlag der Geschäftsführung einen Unterausschuss für Planung und Sachbearbeiter zur Unterstützung des Generalsekretärs und des Kassiers ernennen. Die beiden Letzt-genannten können bei Abwesenheit oder Rücktritt durch die Sachbearbeiter ersetzt werden;
 - (g) das Budget erstellen und die Finanzverwaltung der Organisation überwachen;
 - (h) befristetes Personal ernennen;



- (i) die Geschäftsordnung der ihm unterstellten technischen Gremien (Expertengruppen, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Studiengruppen etc.) genehmigen;
- (j) die Traktandenliste für die Sitzungen der Generalversammlung genehmigen;
- (k) alle sonstigen Aufgaben wahrnehmen, die ihm von der Generalversammlung übertragen werden;
- (l) aus seinen Mitgliedern den Vertreter der Organisation bei IOBC GLOBAL ernennen;
- (m) seine eigenen Verfahren beschliessen und Personen, die für die Organisation zeichnungsberechtigt sind, ernennen.

Artikel 13 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem Präsidenten, einem bis drei Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Kassier.
2. Sie führt die Geschäfte der Organisation den Beschlüssen des Vorstandes entsprechend.
3. Sie tritt so oft wie nötig zusammen, nach einem in der Geschäftsordnung beschriebenen Ablauf.
4. Sie berichtet dem Vorstand über ihre Tätigkeit und ersucht ihn um Bestätigung bei Sofortmaßnahmen.

Artikel 14 Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die folgende Mandatsperiode ernannt und von außerhalb des Vorstandes gewählt werden.
2. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission können wiedergewählt werden. Eine gerechte Verteilung der Vertreter in Hinblick auf die in der Organisation vertretenen Länder muss gewährleistet sein. Kein Land darf mehr als einen Vertreter stellen.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Aufgabe, die Finanzverwaltung der Organisation zu überprüfen. Sie kann die Hilfe eines professionellen Rechnungsprüfers in Anspruch nehmen.

Artikel 15 Andere Gremien

Um die definierten Ziele in Artikel 2 der vorliegenden Statuten zu erreichen, kann die Geschäftsführung die Initiative zur Einrichtung von Gremien (Expertengruppen, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Studiengruppen etc.) ergreifen, die für wissenschaftliche oder technische Aufgaben zuständig sind. Die Arbeitsweise dieser Gremien wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

Artikel 16 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

1. Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Für eine Änderung der Statuten ist die Hälfte der potenziellen Stimmen der Mitglieder nötig. Wird die Anzahl stimmberechtigter Mitglieder



für eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird eine neue Generalversammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitglieder gelten als vertreten, wenn sie ihre Vertreter vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich gemeldet haben.

2. Alle stimmberechtigten Mitglieder (d.h. institutionelle, individuelle, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder) sollen an der Wahl des neuen Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission, sowie an der Abstimmung über Änderungen der Statuten teilnehmen. Die Wahlregel besteht aus zehn Stimmen für jedes institutionelle Mitglied und einer Stimme für jedes Einzel-, Förder- oder Ehrenmitglied. Eine Abstimmung erhält mit mindestens einem Drittel der abgegebenen Stimmen für die Wahl des Vorstandes und mit der Hälfte der abgegebenen Stimmen für die Änderung der Statuten Gültigkeit. Bezahlte Angestellte der Organisation haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

Abstimmungen können auf dem Postweg erfolgen (wenn das Quorum nicht erreicht wird, gilt die gleiche Regelung wie im vorherigen Absatz).

3. Die Beschlüsse aller Gremien der Organisation werden mit der Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Fälle, die in Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 21 Absatz 1 der vorliegenden Statuten behandelt werden.
4. Bei Stimmgleichheit im Vorstand oder in der Geschäftsführung entscheidet der Präsident.

Artikel 17 Personalstatuten

1. Die Mitglieder der gemäss Statuten eingerichteten Gremien der Organisation erhalten keine Bezahlung für ihre Tätigkeit, mit Ausnahme der in Artikel 18 erwähnten Aufwandsentschädigung.
2. Die Organisation darf keine unbefristeten Mitarbeiter einstellen, kann aber befristete Sachbearbeiter ernennen, deren Einstellung und Bezahlung vom Vorstand beschlossen wird.

Artikel 18 Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission, die im Namen der Organisation an offiziellen Sitzungen teilnehmen, können eine Reisekostenvergütung und Spesen erhalten, wie in der Geschäftsordnung festgelegt und von der Generalversammlung genehmigt.
2. Experten, die zu Sitzungen eingeladen werden, können von der Organisation Spesen und eine Reisekostenvergütung erhalten, die vom Vorstand festgelegt werden.
3. Die Teilnahme an einer Generalversammlung begründet nicht automatisch einen Anspruch auf Erstattung der Aufenthalts- und Reisekosten durch die Organisation.

Artikel 19 Traktandenliste der Generalversammlung

1. Der Präsident legt die Traktandenliste im Einvernehmen mit dem Vorstand fest.



2. Jeder Vorschlag, der von einem Mitglied der Organisation ausgeht und in der Generalversammlung erörtert werden soll, muss dem Präsidenten mindestens drei Monate vor dieser Sitzung zur Aufnahme in die Traktandenliste übermittelt werden.
3. Die Generalversammlung darf nur Beschlüsse über Angelegenheiten fassen, die auf der Traktandenliste stehen.

Artikel 20 Änderungen der Statuten

1. Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von jedem Mitglied der Organisation vorgeschlagen werden.
2. Die Textvorschläge zur Änderung der Statuten müssen den Mitgliedern drei Monate vor der Generalversammlung übermittelt werden.
3. Änderungen der Statuten gelten als angenommen, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung unterstützt werden.

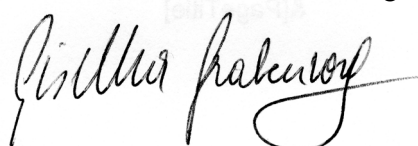
Artikel 21 Auflösung

1. Die Auflösung der Organisation muss mit einer Zweidrittelmehrheit der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung der Organisation sind die nach Auflösung der Organisation verbleibenden Mittel einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 22 Mitteilungen

1. Mitteilungen an die Mitglieder der Organisation erfolgen per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.
2. Einberufungen der Generalversammlung gelten als Mitteilungen.

Dies ist eine deutsche Übersetzung der am 9. November 2023 genehmigten Statuten.



Giseller Grabenweger, Präsident